



An den Grossen Rat

25.5505.02

Petitionskommission
Basel, 31. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 01. September 2026

**Bericht der Petitionskommission
zur Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!»**

1. Wortlaut der Petition

Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!

Die Arbeitsbedingungen in pädagogischen Heimen sind prekär. Dies unter anderem, weil Sozialpädagog:innen von einem grossen Teil des Arbeitsgesetzes (ArG) ausgenommen sind. Viele verlassen den Bereich ausgebrannt und erschöpft. Aufgrund des steigenden Fachkräftemangels steigt der Druck auf das Personal und es stehen immer weniger Plätze in Heimen zur Verfügung. Die Leidtragenden sind das Personal und die bereits mehrfach belasteten Klient:innen in den Heimen. Diesem Fachkräftemangel muss mit einer massiven Verbesserung der Arbeitsbedingungen begegnet werden.

Wir fordern eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Heimen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft - und zwar jetzt!

Das bedeutet insbesondere:

- Die vollständige Anwendung aller arbeitsgesetzlicher Bestimmungen auf das Personal - ohne Ausnahme!
- verbindliche Vorgaben gemäss Arbeitsgesetz zur Einhaltung von Pausenregelungen (inklusive deren Bezahlung), zu Ruhezeiten und zu maximalen Dienstlängen!
- Anrechnung des Bereitschaftsdiensts vor Ort («Nachtpikett») als Arbeitszeit!
- Entschädigung für kurzfristiges Einspringen: 25% Zuschlag bei weniger als 72h vor Dienstbeginn, 50% Zuschlag bei weniger als 48h!
- einen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3 unter aktiver Mitwirkung des Personals bei der Planung und Umsetzung!

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 15. Juni 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie die Leiterin Jugend, Familie und Sport als Vertretung des Erziehungsdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft macht geltend, dass die Arbeitsbedingungen in stationären sozialpädagogischen Einrichtungen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht würden. Sie verweist auf den Fachkräftemangel, eine hohe Personalfuktuation sowie zunehmende Belastungen in der Betreuung. Als wesentliche Ursache nennt sie die arbeitsrechtlichen Ausnahmeregelungen für Heime, welche lange Dienst- und Präsenzzeiten, Nachtbereitschaften sowie eine hohe Flexibilität des Personals ermöglichten. Nachtbereitschaften würden teilweise nicht als Arbeitszeit angerechnet, obwohl während der gesamten Nacht eine Einsatzbereitschaft bestehen müsse. Auch Pausen könnten im Betreuungsalltag häufig nicht oder nur eingeschränkt bezogen werden. Nach Auffassung der Petentschaft erschwere dies die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und beeinträchtige die Attraktivität des Berufs.

Die Petentschaft führt weiter aus, dass sich die Arbeitsbedingungen auf die Qualität der Betreuung auswirkten. Die hohe Fluktuation erschwere den Aufbau stabiler Beziehungen und führe zu häufigen Wechseln der Bezugspersonen. Besonders belastend sei dies für Kinder und Jugendliche

sowie für Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen. Zur Untermauerung ihrer Forderungen verweist sie auf eine Fachkräftestudie, wonach die Fluktuation im Sozialbereich rund 22 % betrage und die Arbeitsbedingungen einen wesentlichen Grund für Berufsausstiege darstellten.

Nach Auffassung der Petentschaft verfügt der Kanton trotz des Bundesrechts über Handlungsmöglichkeiten. Diese sieht sie insbesondere in Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen, der Tarifgestaltung und den Finanzierungssystemen, den Bewilligungs- und Qualitätsstandards, den Mindestanforderungen an den Personal- beziehungsweise Betreuungsschlüssel sowie in der Förderung kantonaler Gesamtarbeitsverträge und der verbindlichen Umsetzung von Normalarbeitsverträgen. Langfristig fordert sie einen politischen Einsatz auf Bundesebene zur Streichung der Ausnahmeregelung für Heime gemäss Art. 3 lit. e Arbeitsgesetz.

Sie fordert deshalb insbesondere die vollständige Unterstellung des Betreuungspersonals unter das Arbeitsgesetz, die Anrechnung der Nachtbereitschaft als Arbeitszeit, verbindliche Regelungen zu Pausen, Ruhezeiten und maximalen Dienstlängen, Zuschläge für kurzfristiges Einspringen sowie einen bedarfsgerechten Betreuungsschlüssel. Nach Auffassung der Petentschaft stellen gute Arbeitsbedingungen eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Betreuung dar.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Erziehungsdepartements

Die Vertretung des Erziehungsdepartements hält fest, dass zwischen den kantonseigenen Schulheimen und den privat geführten Kinder- und Jugendheimen zu unterscheiden sei. Während für die kantonalen Schulheime neben dem Arbeitsgesetz insbesondere das kantonale Personalgesetz, die Arbeitszeitverordnung sowie weitere kantonale Weisungen und Regelungen gelten, unterstützen die privaten Einrichtungen grundsätzlich dem Arbeitsgesetz. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften. Für vom Bundesamt für Justiz anerkannte Heime gälten zudem dessen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung und des Betreuungsschlüssels. Darüber hinaus könnten die Trägerschaften ergänzende interne Regelungen erlassen.

Die Vertretung der Verwaltung weist darauf hin, dass sämtliche Kinder- und Jugendheime einer kantonalen Bewilligung bedürften und der Aufsicht des Kantons unterstünden. Die meisten Einrichtungen verfügen über Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und würden über Tagessätze finanziert. Die Finanzierung basiert auf Kostenmodellen, die alle vier Jahre anhand von Personalkosten, Sachkosten, Preisentwicklungen und gesellschaftlichen Veränderungen überprüft und angepasst werden. Grundlage dafür bildeten Befragungen der betroffenen Institutionen sowie anschliessende Verhandlungen. Die in den Modellkosten berücksichtigten Stellenprozente lägen über den Mindestvorgaben des Bundesamts für Justiz.

Zu den von der Petentschaft kritisierten Arbeitsbedingungen führt die Vertretung der Verwaltung aus, dass sich die kantonalen Schulheime an die bundes- und kantonale rechtlichen Vorgaben zu Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten halten. Eine Übersicht über die geltenden Regelungen werde derzeit erarbeitet. Die Nachtbereitschaft werde als Bereitschaftsdienst und nicht als Pikettendienst geführt und gemäss kantonaler Arbeitszeitverordnung mit 5.30 CHF pro Stunde entschädigt. Dafür werde auch ohne Einsatz ein Zuschlag gemäss Arbeitszeitenverordnung sowie ein Schichtbonus ausgerichtet. Komme es während der Nacht zu einem Einsatz, würden zusätzlich die effektiv geleisteten Arbeitsstunden und der Zuschlag für Nachtarbeit vergütet. Für kurzfristiges Einspringen seien keine Zuschläge vorgesehen; stattdessen verfügten die Schulheime über Springerinnen und Springer zur Abdeckung von Personalausfällen.

Hinsichtlich der von der Petentschaft angesprochenen personellen Belastung erklärt die Vertretung der Verwaltung, dass sich die geschilderten Probleme in den bisherigen Befragungen nicht in dieser Ausprägung gezeigt hätten. Die laufende Evaluation deute jedoch darauf hin, dass insbesondere Notfallplatzierungen eine Herausforderung darstellen. Wenn Platzierungen sorgfältig vorbereitet werden, funktioniert die Zusammenarbeit in der Regel gut. Zeige sich aufgrund der Evaluationen Anpassungsbedarf, würden die Finanzierungsgrundlagen entsprechend überprüft.

Bezüglich der Forderung nach einer stärkeren Anrechnung der Nachtbereitschaft weist die Vertretung der Verwaltung darauf hin, dass eine entsprechende Anpassung einen höheren Personalbedarf und erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels stelle sich zudem die Frage, ob genügend qualifizierte Fachpersonen verfügbar wären. Ob die geltenden Regelungen geändert werden sollen, sei ein politischer Entscheid. Die Vertretung der Verwaltung setze die bestehenden gesetzlichen Vorgaben um. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die stationäre und ambulante Kinder- und Jugendhilfe zu den wachstumsstärksten Bereichen gehöre, was auch Ausdruck der zunehmenden Belastung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sei.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petition kann das Anliegen der Petenschaft grundsätzlich nachvollziehen. Sie ist sich bewusst, dass einige Forderungen bundesrechtlich geregelt sind. Daher kann der Kanton diese nur eingeschränkt beeinflussen. Die Petitionskommission fragt insbesondere, wie die Vertretung der Verwaltung den Fachkräftemangel beurteilt. Während sich ihre Ausführungen vor allem auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung konzentrierten, vertrat sie die Auffassung, dass grundsätzlich genügend Fachpersonen rekrutiert und ausgebildet werden könnten. Diese Einschätzung steht im Gegensatz zur Auffassung der Petenschaft, wonach die Arbeitsbedingungen wesentlich zum Fachkräftemangel beitragen. Der Petitionskommission ist bewusst, dass sich die Situation je nach Institution und zu betreuender Klientel unterscheiden kann. Diskussionsbedarf sieht die Petitionskommission zudem hinsichtlich der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Während für die kantonseigenen Kinder- und Jugendheime klare kantonale Vorgaben, insbesondere das Personalgesetz und die Arbeitszeitverordnung gelten, werden die privaten Institutionen über Leistungsvereinbarungen und Tagessätze durch den Kanton finanziert. Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Petitionskommission die Frage, inwiefern der Kanton bei der Festlegung der Tagessätze die besonderen Belastungen, beispielsweise durch Nachtbereitschaftsdienste, berücksichtigt. Ebenso interessiert die Petitionskommission, ob die Finanzierungsgrundlagen angepasst werden, wenn Entwicklungen wie der Fachkräftemangel oder steigende Anforderungen an die Betreuung diese erfordern. Für die Petitionskommission steht dabei die Frage im Vordergrund, welchen Handlungsspielraum der Kanton besitzt und inwieweit er bereit ist, diesen auszuschöpfen. Positiv wertet sie die Aussage der Vertretung der Verwaltung, eine Harmonisierung der Regelungen anzustreben und eine Übersicht über die geltenden Bestimmungen zu erarbeiten, um die tatsächliche Rechts- und Praxissituation transparent darzustellen.

Eine gleichlautende Petition wurde im Landrat Basel-Landschaft in Form eines Postulats behandelt. Vor diesem Hintergrund beantragt die Petitionskommission, die vorliegende Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Sie ersucht den Regierungsrat insbesondere um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen, welche sich an den Fragestellungen aus Basel-Landschaft orientieren:

1. Sind erhöhte Werte bezüglich Absenzen und Fluktuation der Mitarbeitenden zu verzeichnen?
2. Werden die Pausen- und Ruhezeiten der Mitarbeitenden eingehalten?
3. Welche Anzahl an nächtlichen Bereitschaftsdiensten vor Ort müssen monatlich geleistet werden?
4. Wie viele Arbeitseinsätze erfolgen im Schnitt während eines nächtlichen Bereitschaftsdiensts?
5. Wie werden die nächtlichen Bereitschaftsdienste abgegolten?
6. Könnten gewisse Anliegen der Petentinnen und Petenten via Leistungsaufträge mit den Heimen aufgenommen werden?
7. Lässt das Bundesrecht in diesem Bereich (BV, Arbeitsgesetz etc.) Raum für den Kanton, die kantonale Gesetzgebung zu den Arbeitsbedingungen in Heimen anzupassen? Inwiefern?

8. Wie wird der demographische Wandel und seine Auswirkungen auf den Fachkräftemangel eingeschätzt?
9. Wie ist die Entwicklung der Leistungsvereinbarungen zu bewerten? Wurden die Abgeltungen für die Leistungen der Heime erhöht? Und wie setzt sich die Tagespauschale genau zusammen?
10. In welchem Masse spielen die Arbeitsbedingungen eine Rolle bei der Entstehung des Fachkräftemangels (stationär)?

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen, die Petition «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin